

## Vorlage-Nr. 14/307

öffentlich

**Datum:** 29.01.2015  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Herr Volkwein

<b>Ältestenrat</b>	<b>11.02.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>11.02.2015</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Plenartagung der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (HKV) am 11./12.05.2015 in Kassel**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet ...(Anzahl) Vertreterinnen/Vertreter zur Teilnahme an der Plenartagung der HKV am 11. und 12.05.2015 in Kassel.
2. Es werden folgende Vertreterinnen und Vertreter entsandt:

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

LUBEK

## **Zusammenfassung:**

Die Plenartagung der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (HKV) findet am 11./12.05.2015 in Kassel statt.

Nach § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung der HKV können maximal 6 Vertreterinnen / Vertreter vom Landschaftsverband Rheinland entsandt werden.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/307:**

### **1. Ausgangslage**

Bei der Plenartagung der Höheren Kommunalverbände (HKV) handelt es sich um die Mitgliederversammlung, die von dem/der Vorsitzenden der HKV oder dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter gem. § 4 Absatz 2 Geschäftsordnung HKV jährlich einberufen werden soll.

Die nächste Plenartagung der HKV findet am 11./12.05.2015 in Kassel statt. Eine Tagesordnung liegt derzeit noch nicht vor.

Gemäß § 4 Absatz 2 GO HKV setzt sich die Mitgliederversammlung zusammen aus den Mitgliedern der HKV – für den LVR die Direktorin des Landschaftsverbandes - zuzüglich der von den Mitgliedern der HKV aus ihren Organen bestimmten Personen. Pro Mitglied darf eine Zahl von 6 Personen nicht überschritten werden.

### **2. Entsendung von Delegierten**

Der Landschaftsausschuss muss mit einfacher Mehrheit beschließen, wie viele Vertreterinnen/ Vertreter an der Plenartagung der HKV teilnehmen sollen.

Soll nur eine Vertreterin / ein Vertreter entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gem. § 50 Abs. 2 GO i.V.m. § 10 Absatz 3 und 5, § 14 Abs. 3 LVerbO.

Soll mehr als eine Vertreterin / ein Vertreter entsandt werden, muss gem. 113 Abs. 2 GO i.V.m. § 23 Abs. 2 LVerbO die Direktorin des Landschaftsverbandes oder eine / ein von ihr vorgeschlagene Bedienstete / vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen.

Vor dem Hintergrund, dass die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland als Mitglied des Vorstandes der HKV satzungsgemäß auch an der Mitgliederversammlung der HKV teilnimmt, verzichtet die Verwaltung auf die Entsendung einer weiteren Verwaltungsvertretung.

Der Landschaftsausschuss kann somit alle bis zu sechs Vertreterinnen / Vertreter zur Teilnahme an der Plenartagung der HKV entsenden.

Wenn der Landschaftsausschuss infolgedessen zwei oder mehr Vertreterinnen / Vertreter in eigenem Ermessen benennt, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreterinnen / Vertreter, das **Verhältnismahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 3 GO i.V.m. § 10 Absatz 4 und 5, § 14 Absatz 3 LVerbO).

L u b e k